

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 452),
- §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Straßenbaubeitragssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Beitrages
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsfähiger Aufwand
- § 4 Abrechnungsgebiet
- § 5 Vorteilsregelung
- § 5a Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6a Beitragsmaßstab für nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke
- § 7 Beitragsmaßstab bei einheitlicher Nutzung
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Beitragsbescheid
- § 11 Vorauszahlung
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Kleinbeträge
- § 13a Datenverarbeitung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 **Gegenstand des Beitrages**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - erhebt das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes ist, das durch die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen einen Vorteil erlangt hat (erschlossenes Grundstück). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der Aufwand gemäß § 1, für den Beiträge erhoben werden, umfasst die tatsächlich entstandenen Kosten für:
1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt Flensburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und zuzüglich der Beiträge, die nach § 10 Abs. 3 anzurechnen sind;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Straßen-, Wegekörper und Plätze einschließlich des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze;
 4. die Park- und Abstellplätze an Straßen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung oder Verkehrsberuhigung der Baugebiete notwendig sind;
 5. die Rinnen- und Randsteine;
 6. die Rad- und Fußwege;
 7. die Rand- und Grünstreifen (befestigt und unbefestigt);
 8. die Beleuchtungseinrichtungen;

9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschließlich deren Erstbepflanzung;
10. die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten für den Ausbau der Straßenentwässerung. Diese werden nach Einheitssätzen errechnet. Der Einheitsatz beträgt 166,00 Euro/lf.d.m. Straße.

Für den Fall, dass Änderungen am Straßenkanal nicht vorgenommen, aber Straßenabläufe (Regeneinläufe) mit Anschlussleitungen hergestellt wurden, sind hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuwendungen Dritter gedeckt werden. Andere Bestimmungen können sich ausdrücklich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus sondergesetzlich festgelegten Willensäußerungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben. In diesen Fällen sind die Zuwendungen Dritter nicht vom beitragsfähigen Aufwand (§ 3) abzusetzen, sondern auf den Stadtanteil (§ 5) zu verrechnen. Nur wenn die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, sind sie den Beitragspflichtigen zur Beitragsminderung gutzuschreiben, sofern sie nicht dem Bewilliger zu erstatten sind.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten der laufenden Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) Der Aufwand kann für einen Abschnitt einer Einrichtung (§ 1) entsprechend § 130 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt werden (Abschnittsbildung). Er kann insgesamt ermittelt werden, wenn mehrere Maßnahmen eine Einheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB bilden (Erschließungseinheit).

§ 4 **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Einrichtung (§ 1) erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt oder eine Erschließungseinheit (§ 3 Abs. 5) abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 **Vorteilsregelung**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. Für den Bau des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau erforderlich wird (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1-3) sowie für Böschungen, Schutz und Stützmauern (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9) in Straßen,

- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m

75 v. H.

- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m 50 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m 25 v. H.
 - 2. Für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4-8
und Abs. 2) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die
Freilegung in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 60 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 50 v. H.
 - 3. Für den Umbau von Straßen im Sinne von Ziff. 1 und 2 in Fußgängerzonen
und den Ausbau von vorhandenen Fußgängerzonen 50 v. H.
 - 4. Für den Umbau von Straßen im Sinne von Ziff. 1 und 2 in verkehrsberuhigte
Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung und den Ausbau
von vorhandenen verkehrsberuhigten Straßen 50 v. H.
 - 5. Für den Ausbau von Straßen und Wegen, die ausschließlich dem land- und
forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v. H.
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden,
werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von
der Stadt getragen.

§ 5 a **Vorteilsbemessung in Sonderfällen**

Der Vorteil der in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (z. B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung) wird halb so hoch wie der der baulich, gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke bemessen. Der beitragsfähige Aufwand wird dafür im Verhältnis zur einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich und vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücke aufgeteilt. Für beitragspflichtige Hinterliegergrundstücke gilt die Breite der zur Straße, zum Weg oder zum Platz gerichteten Grundstücksseiten als Frontlänge.

§ 6 **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach § 5 ermittelte umlagefähige Aufwand ist - soweit § 7 nicht anzuwenden ist - auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Grundflächen (Abschnitt A) und zulässigen Geschossflächen (Abschnitt B) der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

- (2) Für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die nach Abs. 1 ergebenden Summen aus den Grundflächen und zulässigen Geschossflächen um 10 v.H. Für unbebaute Grundstücke, die außerhalb eines beplanten Gebietes liegen, gilt die Art der Nutzung, die auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegt.

A. Grundflächen

- (3) Die Grundflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne des Abs. 1, soweit diese baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, ergeben sich

- 3.1 in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht oder die Planungsarbeiten für den Bebauungsplan, den Stand gemäß § 33 BauGB erreicht haben, aus den vom Bebauungsplan erfassten Flächen; soweit geplante Grundstücksteile mit dem nicht überplanten Teil beitragsrechtlich eine Einheit bilden, sind die baulich genutzten Grundstücksteile anzusetzen.
- 3.2 in Gebieten ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB)
- 3.2.1 aus den Grundstücksflächen mit einer Tiefenbegrenzung von 50 m; reicht die bauliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die rückwärtige Grenze der Nutzung bestimmt wird. Sollten die Grundstücksflächen nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sein, gilt als Grundstücksfläche die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 3.2.2 bei denen weder eine bauliche noch gewerbliche Nutzung zulässig ist, aus der Grundstücksfläche mit einer Tiefenbegrenzung von 50 m.

B. Zulässige Geschossflächen

- (4) Die zulässigen Geschossflächen ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan; sie sind wie folgt zu ermitteln:

- 4.1 Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- 4.2 Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche.

- 4.3 Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit der überbaubaren Grundstücksfläche.
- 4.4 Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch drei.
- 4.5 Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) In den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planung anzusetzen.

(6) Für Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.

(7) Für Grundstücke, die außerhalb eines beplanten Gebietes liegen, ist die zulässige Geschossfläche im Sinne des Absatzes 1 aus der für das jeweilige Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung i. d. F. v. 15.09.1977 zu ermitteln; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosszahl zugrundegelegt, die nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

Sollte die Geschossfläche nicht ermittelt werden können, weil das jeweilige Baugebiet im Hinblick auf die höchstzulässige Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung i. d. F. v. 15.09.1977 unbestimmt ist, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus dem tatsächlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung (z. B. Hoffläche landwirtschaftlich genutzter Grundstücke). Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) Für Grundstücke, bei denen die Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z. B. Friedhöfe, Kleingärten, Sportplätze), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.

§ 6 a

Beitragsmaßstab für nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke

Bei nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken ist abweichend von § 6 nur die Grundstücksfläche Beitragsmaßstab. Dabei werden Hofflächen mit dem Faktor 10 vervielfacht; § 6 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Beitragsmaßstab bei einheitlicher Nutzung

Ist nur eine zum Anbau bestimmte Straße (Weg oder Platz) abzurechnen, keine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig und liegt keines der Grundstücke nur mit seiner Zuwegung an der Straße, so ist der gekürzte beitragsfähige Aufwand im Verhältnis der Grundstücksbreiten (§ 131 Abs. 2 BauGB) auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

§ 8 **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Kostenspaltung durch das zuständige Gremium.

§ 9 **Kostenspaltung**

- (1) Der Beitrag kann für die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4, 6 u. 8 sowie die in Abs. 2 genannten Teilmaßnahmen selbständig erhoben werden. Außerdem können für Gehwegbefestigungen Beiträge selbständig erhoben werden, wobei auch die selbstständige Erhebung für die Gehwegbefestigungen einer Straßenseite zulässig ist (und zwar von den Anliegern beider Straßenseiten).
- (2) Absatz 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 130 Abs. 2 BauGB zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst oder in Abschnitten oder Teilabschnitten hergestellt werden.

§ 10 **Beitragsbescheid**

- (1) Das TBZ setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermines,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen, Wege oder Plätze an die Stadt abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorausleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 11 **Vorauszahlung**

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 9 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 12 **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das TBZ kann Ratenzahlungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 13 **Kleinbeträge**

Von der Erhebung des Beitrages kann abgesehen werden, wenn er 10,00 Euro nicht übersteigt.

§ 13 a **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. ,S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), bei folgenden Stellen zulässig:
 - Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes oder zur Beantragung von Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch und dem Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz und der Landesbauordnung vorgelegt wurden

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -